

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### **1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG**

- 1.1 Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, nachfolgend AGB genannt, regeln die Rechte und Pflichten sowie die Verkaufs- und Lieferbedingungen im Verhältnis der Firma Hofstetter AG Stahlbau zu ihren Kunden und gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen ihr und den Kunden.
- 1.2 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen zu den Verträgen und den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hofstetter AG Stahlbau bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Hofstetter AG Stahlbau.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung inkl. Werkverträgen etc. unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

### **2. ANGEBOT UND BESTELLUNG**

- 2.1 Die Angebote der Hofstetter AG Stahlbau sind unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen einen Monat gültig.
- 2.2 Alle Aufträge bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung der Hofstetter AG Stahlbau oder eines allseits unterzeichneten Werkvertrages. Nachträgliche Mass- und Ausführungsänderungswünsche des Kunden bewirken eine Preiskorrektur und können zu einer Lieferzeitveränderung führen. Bestellungen annullierungen bedürfen der schriftlichen Abmachung mit der Hofstetter AG Stahlbau. Die bereits entstandenen Kosten werden dem Kunden belastet. Die Hofstetter AG Stahlbau ist vollumfänglich schadlos zu halten.

### **3. VERTRAGSABSCHLUSS**

Die Werkverträge oder sonstigen Verträge gelten mit der Auftragsbestätigung der Hofstetter AG Stahlbau als gültig, sofern nicht innerhalb von 5 Tagen schriftliche Einwände seitens des Kunden gemacht werden. Bei den Werkverträgen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der SIA 118.

### **4. PREISE**

Die Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt der Offertstellung gültigen Materialpreisen und Löhnen. Sollten dieselben bis zur Ausführung der Arbeiten eine Änderung erfahren, behält sich die Hofstetter AG Stahlbau eine Preisanpassung vor.

## **5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 5.1 Die Zahlungstermine richten sich nach den Offerten, bzw. Auftragsbestätigungen oder den Werkverträgen. Sofern in diesen keine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind alle Rechnungen der Hofstetter AG Stahlbau am 30. Tag nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Die Hofstetter AG Stahlbau kann einen Verzugszins von 8% p.a. geltend machen.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Hofstetter AG Stahlbau ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind.  
Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
- 5.3 Auf Verlangen der Hofstetter AG Stahlbau tritt der Kunde seine Forderungen gegen allfällige Endkunden aus dem Wiederverkauf an die Hofstetter AG Stahlbau ab.

## **6. LIEFERFRISTEN**

- 6.1 Die von der Hofstetter AG Stahlbau angegebenen Lieferfristen sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung, nur als Richtwerte zu betrachten, werden aber nach Möglichkeit eingehalten.  
Jede Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn der Hofstetter AG Stahlbau Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen.
- 6.2 Terminverschiebungen, die bauseits verursacht werden, insbesondere Montagetermine, setzen die Hofstetter AG Stahlbau in das Recht, bei der gemeinsamen Neuansetzung der Fristen, ihr Terminprogramm zu berücksichtigen.
- 6.3 Unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, welche nicht im Verschulden der Hofstetter AG Stahlbau liegen, berechtigen den Kunden nicht, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatz zu stellen.

## **7. REGIEARBEITEN**

Für Arbeiten, die in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nicht aufgeführt sind, die sich aber im Laufe der Ausführung als notwendig erweisen (Regiearbeiten), kann die Hofstetter AG Stahlbau offerieren. Die Regiearbeiten dürfen nur mit besonderem Auftrag des Kunden ausgeführt werden.

## **8. SUBSTITUTION**

Die Hofstetter AG Stahlbau ist berechtigt, Arbeiten auch an einen allfälligen Subunternehmer zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

## **9. ABNAHMEN UND PRÜFUNG**

Alle von der Hofstetter AG Stahlbau ausgeführten Arbeiten sind innert 30 Tagen nach Fertigstellung von oder mit der Bauleitung zu kontrollieren und abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist seitens der Bauherrschaft keine Abnahme und wird keine verlangt, gilt das Werk nach SIA 118 als stillschweigend genehmigt.

## **10. GARANTIE**

10.1 Die Garantie beträgt 24 Monate ab Abnahme / Ablieferung.

10.2 Für unbewegliche Werke gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der SIA 118. Die Garantiefrist beträgt: 2 Jahre auf offene und 5 Jahre auf verdeckte Mängel

10.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden durch normale Abnutzung, unterlassene Pflege und Wartung, falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Schutzanstriche und Reparaturen, alle Eingriffe Dritter oder Kunden, unsachgemässe Handhabung, unterlassene Schadensminderung durch den Kunden, fahrlässig oder mutwillige Zerstörung, äussere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, äussere Einflüsse wie höhere Gewalt sowie andere Gründe, welche von der Hofstetter AG Stahlbau nicht zu vertreten sind.

## **11. HAFTUNG**

11.1 Die Hofstetter AG Stahlbau haftet nur bei Verschulden, welches durch den Kunden zu beweisen ist. Für Mangelfolgeschäden haftet die Hofstetter AG Stahlbau grundsätzlich nicht.

11.2 Die Hofstetter AG Stahlbau leistet die Garantie ausschliesslich auf Fehler in der Fabrikation und oder Montage.

Bei Materialfehlern haftet die Hofstetter AG Stahlbau nur im Rahmen der durch ihre Lieferanten abgegebenen Garantien.

## **12. VERRECHNUNG / RETENTIONSRECHT**

12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Hofstetter AG Stahlbau zu verrechnen.

12.2 Jegliches Retentions- oder Rückbehaltsrecht des Kunden an Sachen der Hofstetter AG Stahlbau ist vollumfänglich wegbedungen.

## **13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

13.1 Die Einzelverträge sowie diese AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

13.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Streitigkeiten ist St. Gallen. Die Hofstetter AG Stahlbau ist berechtigt, den Kunden auch an den ordentlichen Gerichtsständen an seinem Sitz zu belangen.

Bernhardzell, 1. Juli 2017 / MK